



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Sozialdezernenten in der
StädteRegion Aachen

AUFLAGE I



Der Städteregionsrat

Kommunale Pflegeplanung; Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung 2019-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Städteregionstages vom 10.12.2015 ist die verbindliche Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeplätze eingeführt worden.

Nach dem Alten- und Pflegegesetz ist die verbindliche Bedarfsplanung jährlich nach einer Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch förmlichen Beschluss des Städteregionstages fortzuschreiben.

Aufgrund der Pflegestatistik des Landes NRW und einer Abfrage der Auslastung in den Einrichtungen zum 30.06.2018 wurde die kommunale Pflegeplanung fortgeschrieben und eine erneute Hochrechnung des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen für die kommenden drei Jahre erstellt.

Die entsprechenden Unterlagen sind als Anlage beigelegt.

A 50
Amt für soziale
Angelagenheiten
- Amtsleitung -

Dienstgebäude
Zollernstr. 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2453

Telefax
0241 / 5198 - 82453

E-Mail *
angelika.hirtz@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Hirtz

Raum
410
Aktenzeichen
A 50

Datum
11.10.2018

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, 58 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 3

Die rechnerischen Ergebnisse der Bedarfe und Überhänge für die Jahre 2019 bis 2021 stellen sich wie folgt dar:

Ø	Platzbestand	2019	2020	2021
		Bedarf (-) bzw. Überhang		
StädteRegion	6.042	213	68	-32
Aachen	2.375	-104	-163	-200
Alsdorf	464	-45	-56	-63
Baesweiler	260	-5	-15	-20
Eschweiler	893	334	328	325
Herzogenrath	573	59	47	38
Monschau	154	8	0	-6
Roetgen	80	-6	-9	-12
Simmerath	172	-10	-16	-22
Stolberg	619	4	-12	-19
Würselen	452	-22	-38	-53

Danach wird bereits für das Jahr 2019 in Aachen ein Bedarf von 104 Plätzen gesehen, der bis zum Jahr 2021 auf 200 Plätze ansteigen wird. In Alsdorf ergibt sich in 2019 ein rechnerischer Bedarf von 45 Plätzen, der über 56 Plätze in 2020 auf 63 Plätze in 2021 langsam ansteigt. In Würselen liegt Ende 2021 ein Bedarf von 53 Plätzen vor. Bei den übrigen Kommunen ergeben sich nur geringe Bedarfe.

Bereits im letzten Jahr war Konsens, an der verbindlichen Bedarfsplanung festzuhalten. Hieraus ergeben sich aus meiner Sicht für das Jahr 2019 folgende Handlungsnotwendigkeiten:

In Aachen wurden in Abstimmung mit der Stadt Aachen aufgrund des Beschlusses des Städtereionstages vom 14.12.2017 zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit jeweils 80 Pflegeplätzen ausgeschrieben. Hierzu ging nur ein Angebot für eine Pflegeeinrichtung ein.

Aufgrund des nach wie vor bereits in 2019 bestehenden – und bis 2021 weiter ansteigenden – Bedarfs wird vorgeschlagen, für die Stadt Aachen erneut zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu 80 Pflegeplätzen auszuschriften. Dies würde potentiellen Trägern die Möglichkeit eröffnen, auch Angebote für kleinere Einrichtungen abzugeben und somit andere Grundstücke in die Überlegungen einzubeziehen.

Für die Stadt Alsdorf ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit, stationäre Plätze auszuschriften. Aufgrund des rechnerisch bestehenden Bedarfs im Jahr 2021 sollte hier eine Pflegeeinrichtung mit 65 Plätzen ausgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen wird angeregt, in Verbindung mit der vollstationären Einrichtung ggfls. ein solitäres Kurzzeitpflegeangebot zu schaffen.

Alternativ könnte überlegt werden, den Bedarf kommunenübergreifend („Nordkreis“) zu betrachten und für aus beiden Kommunen gut erreichbare Sozialräume eine Pflegeeinrichtung mit 80 Pflegeplätzen auszuschriften, die den gemeinsamen Bedarf Alsdorf/Würselen perspektivisch abdeckt. Dies ist für potentielle Anbieter wirtschaftlich möglicherweise eine interessantere Va-

	Ø Auslastung 1. Halbjahr 2018	min./max. Auslastungsgrade der Einrichtungen
• Aachen	96,5%	83 - 100%
• Alsdorf	94,8%	87 - 95%
• Baesweiler	95,8%	./.
• Eschweiler	95,2%	84 - 99%
• Herzogenrath	98,6%	97 - 99%
• Monschau	98,9%	./.
• Roetgen	./.	./.
• Simmerath	80,3%	./.
• Stolberg	88,0%	73 - 98%
• Würselen	96,6%	95 - 98%

*Keine Angaben, da datenschutzrechtlich relevante Größenordnung unterschritten

Quelle: Daten des A50 . Eigene Berechnungen.

Aus planerischer Sicht wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Zuge der steigender Bedarfe im Segment der vollstationären Pflegearrangements und hoher Auslastungsgrade die aktuell noch in den stationären Pflegeeinrichtungen vorgehaltene Zahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze voraussichtlich sinken wird, bzw. für die Kurzzeitpflege nicht oder in sehr geringem Umfang zur Verfügung steht. Entsprechende Engpässe in nachfragestarken Zeiträumen sind somit zu erwarten bzw. dürfen sich weiterhin verstärken.

Nach wie vor kann ein kompensatorischer Effekt auf die Nachfrage nach stationärer Versorgung durch den weiteren Ausbau im Bereich der Tagespflege und des Betreuten Wohnens unterstellt werden, eine Größenordnung lässt sich jedoch nicht verlässlich beziffern. Gleiches gilt für die sich in Planung oder Umsetzung befindlichen Projekte altengerechten Wohnens und entsprechender Quartiersgestaltung, die einen Beitrag zur Vermeidung oder zeitlichen Verzögerung der stationären Unterbringung leisten können.

Verbindliche Bedarfsaussagen

Städtereional steht derzeit der zu erwartenden Nachfrage ein mindestens deckungsgleiches Angebot stationärer Pflegeplätze in der Fläche gegenüber (Deckungsgrad 99,5% bis Ende 2021).

Hiervon abweichend ergeben sich für einzelne Kommunen rechnerische Bedarfe in nennenswerter Größenordnung, die durch ebenfalls weitestgehend hohe Auslastungsquoten bestehender Einrichtungen vor Ort und/oder rechnerischen Platzüberhängen in angrenzenden Kommunen nur in begrenztem Umfang abgedeckt werden:

können und zugleich dem Prinzip einer wohnortnahen Versorgung nur bedingt entsprechen.

Aus planerischer Sicht

- ist die 2017 empfohlene Bedarfsausweisung für eine weitere Einrichtung auf dem Gebiet der Stadt Aachen weiterzuverfolgen sowie gegebenenfalls um eine weitere Bedarfsausschreibung in 2019 zu ergänzen, da für die Stadt Aachen ein darüber hinaus gehender rechnerischer Bedarf derzeit erkennbar ist.
- wird für die Stadt Alsdorf ebenfalls eine grundsätzliche Ausweitung der Platzzahlen aus planerischer Sicht im ausgewiesenen Umfang befürwortet.
- wird für die sich abzeichnenden Bedarfe in der Kommune Würselen – auch mit Blick auf das gut ausgebaute Tagespflegeangebot – empfohlen, die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten und auf der Basis aktualisierter Bevölkerungsvorausrechnungen sowie Pflegequotienten eine erneute Bewertung in 2019 vorzunehmen.

Anmerkungen zum Prognosecharakter und damit verknüpfte Bestimmung der bedarfsdeckenden Platzkapazitäten

Generell gilt, dass der eingangs erläuterte und landes- und bundesweit gängige Berechnungsmodus anfällig für sich im Zeitverlauf auch nur leicht verändernde Pflegequotienten ist. Jede – auch geringfügige – Erhöhung/Senkung der Quotienten potenziert sich mit den im demografischen Wandel stärker besetzten höheren Altersklassen und führt tendenziell zu erhöhten bzw. niedrigeren Werten.

Zugleich ist die Modellberechnung abhängig von der prognostizierten Anzahl der in pflegerlevanten Altersgruppen ausgewiesenen Bevölkerung. Die derzeit gültige Hochrechnung der IT.NRW wird voraussichtlich im Jahr 2019 für die Gemeindeebene aktualisiert. Ebenfalls für Anfang des Jahres 2019 werden die aktuellen Zahlen aus der Pflegestatistikerhebung zum Stichtag 15.12.2017 erwartet, die Aufschluss über die Gesamtzahl und -entwicklung der Pflegebedürftigkeit sowie der Inanspruchnahme der unterschiedlichen Versorgungsformen gibt.

Darüber hinaus kann die zukünftig tatsächliche Inanspruchnahme von der nachstehend berechneten abweichen, da verschiedenste rechtliche, medizinische sowie gesellschaftliche und infrastrukturelle Faktoren Einfluss auf die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit selbst sowie auf die Inanspruchnahme der ambulanten und stationären Versorgungsformen nehmen. Insofern kann eine nächste Berechnung durchaus deutliche Abweichungen von der hier vorgelegten beinhalten.

rlante. Hierzu würde es sich anbieten, wenn die betroffenen Kommunen sich ggfls. untereinander abstimmen, ob ein derartiger Weg für sie denkbar wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Alten- und Pflegegesetz NRW sind die städteregionsangehörigen Kommunen in den Planungsprozess mit einzubeziehen. Daher bitte ich Sie um Stellungnahme zur kommunalen Pflegeplanung und der Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung. Die Konferenz Alter und Pflege wird die Planung am 13.11.2018 beraten. Für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographischer Wandel am 22.11.2018, den Städteregionsausschuss am 29.11.2018 und den Städteregionstag am 13.12.2018 werde ich eine entsprechende Beschlussvorlage (Versandtermin: 09.11.2018) vorbereiten.

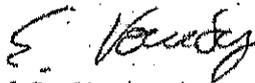
Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn mir Ihre Einschätzung bis spätestens zum 31.10.2018 vorliegen würde.

Im Rahmen der Sozialdezernententagung am 07.11.2018 können wir die Ergebnisse und Stellungnahmen gerne diskutieren und das weitere Verfahren abschließend abstimmen. Dies gilt insbesondere für meinen Vorschlag zu der „gemeinsamen“ Bedarfsdeckung Aisdorf/Würselen. Diese Ergebnisse würde ich in der Konferenz Alter und Pflege am 13.11.2018 mündlich vortragen und für die weiteren politischen Gremien in der Vorlage darstellen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Prof. Dr. Vomberg)

Anlagen

Fortschreibung der kommunalen Pflegeplanung

Kommunale Pflegeplanung nach dem Alten- und Pflegegesetz Bericht zur verbindlichen Bedarfsplanung

Mit dem APG NRW wurde die Möglichkeit der verbindlichen Pflegebedarfsplanung neu eingeführt. Grundlage bildet eine alle 2 Jahre zu erfolgende und zu veröffentliche Planung (§ 7 Abs. 3 und 4 APG).

Die verbindliche Bedarfsplanung ist an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:

- Der Bedarf ist jährlich nach Beratung in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch förmlichen Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen.
- Die Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert ab Beschluss einen Zeitraum von drei Jahren umfassen
- Die Bedarfsplanung kann sich auf die teil- und vollstationären Bedarfe erstrecken.
- Grundlage für die Entscheidung sind nachvollziehbare Parameter.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und eine Wahlmöglichkeit in angemessenem Umfang gesichert ist. Ist dies nicht der Fall und die Ausweisung eines Bedarfes angezeigt, so ist dies in Form einer Bedarfsausschreibung mit Benennung der Art und Anzahl der Plätze und der Kriterien zu tätigen. Bei Vorliegen mehrerer Anträge ist eine Auswahlentscheidung der StädteRegion anhand nachvollziehbarer Bewertungsprozesse erforderlich.

Nachstehende Berechnungen dienen daher der Aktualisierung der mit Sitzungsvorlage Nr. 2017/0531 eingebrachten Pflegebedarfsplanung 2017 und den dort getätigten verbindlichen Aussagen zur örtlichen Bedarfsplanung. Herangezogen wurden für die Aktualisierung der sich nun auf den Zeitraum 2019 – 2021 beziehende örtliche Bedarfsplanung folgende Datenquellen:

- Pflegestatistik der IT:NRW 2015 (Angaben zum Stichtag 15.12.2015) ergänzt durch Bereitstellung der Angaben der stationären Träger in der StädteRegion Aachen zu Zahl und Merkmalen der Pflegebedürftigen.
- Auslastungsquoten der stationären Einrichtungen im 1. Halbjahr 2018
- Bevölkerungsvorausberechnung und Gemeindemodellrechnung

Angaben zu anderen Segmenten (ambulante Versorgung/Pflegegeldbezug) konnten nicht berücksichtigt werden, da diese erst mit Bereitstellung der Pflegestatistik 2017 (voraussichtlich 1. Quartal 2019) verfügbar sind.

Aktualisierte Statistik für den Bereich der stationären Pflege

Die rechnerische Bestimmung (Modellberechnung im Status-Quo-Verfahren) basiert auf Pflegequotienten, die differenziert nach Geschlecht, Altersgruppe sowie Altkreis bzw. Stadt Aachen aus der Relation zwischen der Bevölkerungszahl und der Anzahl der Pflegebedürftigen ermittelt wurden. Unter Annahme eines konstanten alters- und geschlechtsspezifischen Inanspruchnahmeverhaltens werden diese in Bezug zur aktuellen Hochrechnung der Bevölkerungsentwicklung (Stand Ende März 2015) sowie der analogen Gemeindemodellberechnung (Stand Juli 2015) gesetzt. Wie in den bisherigen Berichten wird dabei die aus verschiedenen Differenzierungsberechnungen ermittelte durchschnittliche Entwicklung zu Grunde gelegt¹.

Zahl der Pflegebedürftigen in stationärer Versorgung

Die Zahl der Pflegebedürftigen in stationärer Versorgung ist in den vergangenen Jahren vor dem Hintergrund einer älter werdenden Gesellschaft und einer Ausweitung des Platzangebotes kontinuierlich angestiegen.

Stichtag 31.12.	2009	2011	2013	2015	2017
Pflegebedürftige	5.016	5.098	5.169	5.364	
abs. Zuwachs gegenüber vorherigem Stichtag		82	71	195	<i>Daten derzeit noch nicht verfügbar</i>
Steigerung in % gegenüber vorherigem Stichtag		1,6	1,4	3,8	

Quelle: Pflegestatistik 2009 – 2015, IT.NRW; ergänzende Daten des A50

Entwicklung der Inanspruchnahme stationärer Versorgung im Pflegefall

Die nach obigem Verfahren ermittelte durchschnittliche Größenordnung künftig stationär zu versorgender Personen im Planungszeitraum 2019 – 2021 lässt sich wie folgt beziffern:

¹ Die demografisch gestützten Berechnungsvarianten beziehen auf die ausdifferenzierten Altersgruppen bis 80 Jahre bzw. bis 90 Jahre und die daraus resultierende durchschnittliche Entwicklung (arithmetisches Mittel). Ein Vergleich der Varianten im Rahmen der letzten Berichterstattung erbrachte, dass nur geringfügige Differenzen für die mittleren und kleinen Kommunen hieraus resultieren, sich dagegen deutliche Unterschiede zwischen den Berechnungsvarianten für die Stadt Aachen zeigen.

vsl. (Ø) Entwicklung der Pflegebedürftigen in stationärer Versorgung für die Jahre	2019	2020	2021
StädteRegion Aachen	5.829	5.974	6.074
• Aachen	2.479	2.538	2.575
• Alsdorf	509	520	527
• Baesweiler	265	275	280
• Eschweiler	559	565	568
• Herzogenrath	514	526	535
• Monschau	146	154	160
• Roetgen	86	89	92
• Simmerath	182	188	194
• Stolberg	615	631	638
• Würselen	474	490	505

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis der IT.NRW Pflegestatistik 2015, ergänzende Daten des A50 sowie Bevölkerungsvorausberechnung/Gemeindemodellrechnung 2014 – 2040.

Platzbestand im Planungszeitraum

Zum jetzigen Zeitpunkt umfasst das vollstationäre Versorgungsangebot in der StädteRegion Aachen insgesamt 5.688 Plätze zuzüglich der in der Stadt Aachen vorgehaltenen 47 Plätze im Bereich Hospiz und Intensive Langzeitpflege (ILP). Gegenüber dem letzten Berichtsstand zu Ende 2017 hat sich das Platzangebot auf kommunaler Ebene durch die seit Juli 2018 geltende Einzelzimmerquote von 80% sowie Umbauten und diversen kleineren Platzzahlausweitungen und -reduzierungen in verschiedenen Einrichtungen mit Stand zum 3. Quartal 2018 um 46 Plätze insgesamt verringert.

Für den Planungszeitraum zeichnet sich jedoch ein Anstieg der Platzzahlen auf insgesamt 6.042 Plätze ab. Einbezogen wurden hier die aktuell in Ausschreibung bzw. Planung befindlichen Einrichtungen sowie weitere Platzzahlveränderungen für die entsprechende Abstimmungsbescheinigungen bereits erteilt wurden.

Zahl der Plätze in stationären Einrichtungen	Stand 3. Quartal 2017	Stand 3. Quartal 2018	vsl. Platzbestand im Planungszeitraum
StädteRegion	5.734	5.688	6.042
• Aachen	2.320	2.295	2.375
• Alsdorf	453	464	464
• Baesweiler	190	190	260
• Eschweiler	725	740	893
• Herzogenrath	573	573	573

Berichterstattung Kommunale Pflegeplanung - Aktualisierte Bedarfsberechnung 2018

• Monschau	154	154	154
• Roetgen	62	62	80
• Simmerath	172	172	172
• Stolberg	588	586	619
• Würselen	457	452	452
Angaben zu Plätzen ohne ILP und Hospizplätze (47 Plätze)			

Quelle: Daten des A50

Platzbedarfe und -überhänge im Planungszeitraum

Unter Einbezug der im Planungszeitraum voraussichtlich zur Verfügung stehenden Plätze ist eine städteregionale Bedarfsdeckung bis Ende 2020 und mit einer geringfügigen Unterdeckung von rund 30 Plätzen bis Ende 2021 als gegeben anzusehen, insofern rechnerisch in der Fläche das Angebot der voraussichtlichen Nachfrage entspricht.

	vsl. Platzbestand im Planungszeitraum	rechnerischer Überhang bzw. Bedarf in den Jahren		
		2019	2020	2021
StädteRegion	6.042	213	68	-32
• Aachen	2.375	-104	-163	-200
• Alsdorf	461	45	-56	-63
• Baesweiler	260	-5	-15	-20
• Eschweiler	893	334	328	325
• Herzogenrath	578	59	47	38
• Monschau	154	8	0	-6
• Roetgen	80	-6	-9	-12
• Simmerath	172	-10	-16	-22
• Stolberg	619	4	-12	-19
• Würselen	452	-22	-38	-53
Angaben zu Plätzen ohne ILP und Hospizplätze (47 Plätze)				

Quelle: Daten des A50, Eigene Berechnungen.

Auf kommunaler Ebene differiert die Bedarfsentwicklung weiterhin erheblich:

Platzüberhänge

- Wie schon im Bericht 2017 weist nur die Kommune Eschweiler einen deutlichen Platzüberhang mit einem Plus von rund 325 Plätzen in Relation zur voraussichtlichen Inanspruchnahme durch die dortige Wohnbevölkerung auf. Das dortige Platzangebot trägt - unter dem Vorbehalt der Realisierung geplanter Vorhaben - zur bedarfsdeckenden Bilanz der Städteregion insgesamt

bei. Unterstellt werden kann dabei, dass das dortige Platzangebot künftig – wie auch schon derzeit – kompensatorischen Effekt für bestehende Bedarfe aus anderen Kommunen hat. Neben der Stadt Eschweiler weist lediglich die Stadt Herzogenrath ebenfalls leichte Platzüberhänge in einer Größenordnung von 38 Plätzen auf.

Geringfügige Diskrepanzen

- Das bislang bedarfsdeckende Platzangebot in der Kommune Stolberg schlägt bis 2021 in einen geringfügigen Platzbedarf um. Dies gilt ebenfalls für die Entwicklung in der Stadt Monschau, während die anderen Eifelkommunen Rotgen und Simmerath bereits zu Beginn des Planungszeitraumes eine (sehr) leichte Unterdeckungen im Platzangebot zu verzeichnen haben, die sich im weiteren Verlauf verstetigt.
- In Baesweiler trägt die in 2017 durchgeführte Bedarfsausschreibung für den Bau einer Einrichtung in erheblichem Umfang zur künftigen Bedarfsdeckung im Planungszeitraum bei, rechnerisch verstetigt sich aber auch hier ein geringfügiger Bedarf im Zeitverlauf.

Platzbedarfe

- Für die Städte Alsdorf und Würselen bleibt die schon 2017 ausgewiesene rechnerische Unterdeckung auch auf Basis der aktualisierten Berechnung erkennbar und beziffert sich bis Ende des Planungszeitraumes auf 63 bzw. 53 Plätze. Wie schon im Bericht 2017 angemerkt, können die im angrenzenden Eschweiler bestehenden Platzüberhänge nach dem Flächendeckungsprinzip zur Bedarfsdeckung in diesen Kommunen planerisch herangezogen werden, ersetzen jedoch kein wohnortnahes Pflegeangebot im nördlichen Teil der StädteRegion.
- Gleichwohl die in 2018 durchgeführte Bedarfsausschreibung auf dem Gebiet der Stadt Aachen zur Errichtung einer weiteren Einrichtung und damit zur künftigen Bedarfsdeckung in dieser Kommune beiträgt, verbleibt weiterhin eine rechnerische Unterdeckung in einer Größenordnung von bis zu 200 Plätzen bis Ende des Planungszeitraumes.

Neben den berechneten künftigen Bedarfen werden zur Bewertung ebenfalls die durchschnittlichen Auslastungsquoten der stationären Einrichtungen herangezogen. Diese liegen mit Ausnahme in den Kommunen Simmerath und Stolberg im ersten Halbjahr 2018 mit durchschnittlich 95% und mehr auf sehr hohem Niveau und unterstreichen damit den jeweils in den Kommunen ermittelten potenziellen Platzbedarf: